

Stadt Arnstadt

(B III/2002/0910 vom 30.05.2002)

(B IV/2007/0565 vom 20.08.2007)

(B V/2010/0249 vom 19.11.2010)

(B V/2014/0929 vom 02.06.2014)

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt auf der Grundlage des § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absätze 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. Nr. 5 S. 73), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257), folgende Satzung:

**Satzung  
für den Seniorenbeirat der Stadt Arnstadt  
(Seniorenbeiratssatzung)  
vom 03.11.2004**

**in der Fassung der 3. Änderungssatzung zur Satzung für den  
Seniorenbeirat der Stadt Arnstadt  
vom 2. Juni 2014**

**(bereinigte Fassung)**

**§ 1  
Grundsätze**

- (1) Die Stadt Arnstadt setzt sich zum Ziel, die aktive Teilnahme ihrer älteren Einwohner am sozialen, kulturellen, sportlichen und politischen Leben zu stärken und zu fördern. Zur Wahrnehmung dieser besonderen Belange der älteren Einwohner der Stadt Arnstadt besteht ein Seniorenbeirat. Er führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Arnstadt“.
- (2) Der Seniorenbeirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren in der Stadt Arnstadt
- (3) Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und ist daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen.

**§ 2  
Informationsobliegenheiten**

- (1) Der Seniorenbeirat wird von der Verwaltung der Stadt Arnstadt über Beschlussvorlagen, in denen direkt die Interessen der älteren Menschen berührt werden, informiert.

- (2) Der Seniorenbeirat ist vor allen Entscheidungen des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse bzw. der Ortsteilräte die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören. Fehlende Stellungnahmen des Seniorenbeirates hindern den Stadtrat bzw. seine Ausschüsse bzw. die Ortsteilräte nicht an einer Beschlussfassung.
- (3) Soweit Belang der älteren Einwohner der Stadt Arnstadt betroffen sind, erhält der Seniorenbeirat die nötigen Unterlagen der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Arnstadt umgehend zugesandt. Hält es der Seniorenbeirat für erforderlich, Belange der älteren Einwohner der Stadt Arnstadt einen Ausschuss des Stadtrates der Stadt Arnstadt vorzubringen, so ist dem Vorsitzenden oder einen beauftragten Mitglied des Seniorenbeirates Rederecht zu gewähren.
- (4) Anfragen, Stellungnahmen und Empfehlungen werden nach vorheriger Beschlussfassung des Seniorenbeirates von dem Vorsitzenden dem Bürgermeister der Stadt Arnstadt zugeleitet. Die Stadt Arnstadt ist gehalten, die Beschlüsse zügig zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen. Wenn sich die endgültige Erledigung länger als drei Monate hinzieht, sind Zwischenbescheide an den Vorsitzenden des Seniorenbeirates zu erteilen.

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, gegenüber dem Stadtrat und Stadtverwaltung die Interessen der älteren Einwohner der Stadt Arnstadt durch Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahrzunehmen.
- (2) Der Seniorenbeirat berät den Stadtrat und dessen Ausschüsse sowie den Bürgermeister und die Verwaltung in den Belangen der die Arnstädter Senioren betreffenden Angelegenheiten.
- (3) Der Seniorenbeirat regt gegenüber dem Stadtrat bzw. dem Bürgermeister Maßnahmen an, die die Interessen der Arnstädter Senioren berühren.
- (4) Der Seniorenbeirat entwickelt Kontakte zu Ansprechpartnern, die Veranstaltungen für Senioren durchführen bzw. sich für die Betreuung älterer Menschen verantwortlich fühlen.
- (5) Der Seniorenbeirat regt Vereine und Institutionen zu Veranstaltungen für Senioren an und ist in diesem Rahmen unterstützend tätig.
- (6) Der Seniorenbeirat kann Sprechstunden für die Senioren der Stadt Arnstadt durchführen.
- (7) Der Seniorenbeirat leistet eigenverantwortlich Öffentlichkeitsarbeit. Er kann dazu u. a. den „ Arnstädter Ausrufer“ (Amtsblatt der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile) nutzen.

- (8) Der Seniorenbeirat hält Kontakt zur Landesseniorenvertretung Thüringen e. V. und sucht den Erfahrungsaustausch mit Seniorenbeiräten anderer Landkreise und Städte.
- (9) Der Seniorenbeirat unterhält besondere Beziehungen zu entsprechenden Organisationen in den Partnerstädten der Stadt Arnstadt.
- (10) Der Seniorenbeirat hat ein Vorschlagsrecht für den ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten des IIm-Kreises.

#### **§ 4**

#### **Besetzung des Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat setzt sich aus 11 Mitgliedern zusammen. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter und den Schriftführer.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden auf Vorschlag der Fraktionen des Stadtrates der Stadt Arnstadt und der in der Stadt tätigen Seniorenorganisationen durch den Stadtrat gewählt.
- (3) Seniorenorganisationen im Sinne des Absatzes 2 sind die in Thüringen tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen einschließlich der in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege vertretenen Organisationen, die gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen.

#### **§ 5**

#### **Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Seniorenbeirates ist an die Amtszeit des jeweiligen Stadtrates der Stadt Arnstadt gebunden. Die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates erfolgt in der 1. Sitzung des jeweiligen Stadtrates nach dessen Konstituierung. Sie endet für das jeweilige Mitglied vorzeitig, sobald es die Voraussetzungen der Wählbarkeit verliert, die sich nach dem für die Stadt Arnstadt geltenden kommunalen Wahlrecht regelt.
- (2) Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. des der Wahl des Seniorenbeirats folgenden Monats. Der Seniorenbeirat tritt spätestens 4 Wochen nach Beginn der Amtszeit zu einer ersten Sitzung zusammen. Die konstituierende Sitzung wird durch den Bürgermeister einberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirates im Lauf der Amtszeit aus, rückt der nächste, bei der Wahl nach Absatz 1 nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach oder der Stadtrat wählt einen Amtsnachfolger; dessen Amtszeit beginnt am 1. des auf die Wahl folgenden Monats. Scheidet ein nach § 4 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so wählt der Seniorenbeirat aus seiner Mitte den Nachfolger.“

- (4) Der Seniorenbeirat bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis einer neuer Seniorenbeirat gewählt ist.
- (5) Die Wahl nach Absatz 1 wird entsprechend der Regelung der jeweils gültigen Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie Ortsteilräte der Stadt Arnstadt durchgeführt.

## **§ 6 Geschäftsgang und Verfahren**

- (1) Der Seniorenbeirat tagt öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Für den Geschäftsgang ist die vom Seniorenbeirat zu beschließende Geschäftsordnung maßgebend. Im Rahmen der Geschäftsordnung leitet der Vorsitzende die Sitzung und verteilt die Geschäfte an die Mitglieder des Seniorenbeirates.
- (2) Der Seniorenbeirat beschließt in Sitzungen. Er ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Seniorenbeirates sind in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt.

## **§ 7 Vertretung des Seniorenbeirates**

Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Seniorenbeirat nach außen und sorgt für die Umsetzung seiner Beschlüsse.

## **§ 8 Finanzausstattung und Entschädigung**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Seniorenbeirat angemessen auszustatten. Die im Haushalt der Stadt Arnstadt hierfür veranschlagten Mittel werden vom Leiter des Bürger- und Stadtratsbüros verwaltet.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung sowie der Hauptsatzung der Stadt Arnstadt in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft.

Arnstadt, den 2. Juni 2014

- Dienstsiegel -

Alexander Dill  
Bürgermeister